

AZ: -13.1-

**Drucksache Nr.: 0656/2008/DS**

=====

| <b>Beratungsfolge</b>  | <b>Termin</b> | <b>Status</b> | <b>Behandlung</b>    |
|--|---------------|---------------|----------------------|
| Hauptausschuss   | 16.11.2010    | N             | Kenntnisnahme        |
| Ausschuss für Brandschutz,<br>Rettungsdienst und Katastro-<br>phenschutz | 23.11.2010    | Ö             | Vorberatung          |
| Finanz- und Wirtschaftsförde-<br>rungsausschuss                          | 24.11.2010    | Ö             | Vorberatung          |
| Ratsversammlung  | 30.11.2010    | Ö             | Endg. entsch. Stelle |

**Berichterstatter:**

**Verhandlungsgegenstand:**

**Beschluss des erstellten  
Brandschutzbedarfsplanes 2010**

**A n t r a g:**

Der durch den Fachdienst 13 erstellte Brand-  
schutzbedarfsplan wird beschlossen und bil-  
det für die nächsten 10 Jahre die Grundlage  
des Handelns der Selbstverwaltung und der  
Verwaltung im Bereich der nichtpolizeilichen  
Gefahrenabwehr.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig  
vom inhaltlichen und zeitlichen Grad der Um-  
setzung, der im Brandschutzbedarfsplan 2010  
beschriebenen Maßnahmen.

## **Begründung:**

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes Schleswig-Holstein ist jede Gemeinde verpflichtet, eine nach den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Die Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge zum Schutz höchster Rechtsgüter (Leben und Gesundheit). Zur Beschreibung und Prüfung der angemessenen Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr ist ein Brandschutzbedarfsplan zu erstellen. In diesem ist das örtliche Gefahrenpotential zu ermitteln und messbare Schutzziele sind zu entwickeln. Die Einhaltung der Schutzziele muss geprüft werden, Abweichungen sind festzustellen und zu beseitigen.

Das Innenministerium Schleswig-Holstein hat einen Musterbrandschutzbedarfsplan (für alle freiwilligen Feuerwehren) bereitgestellt. Alle weiteren kreisfreien Städte (Kiel, Lübeck, Flensburg) haben ihre nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr bereits in einem Brandschutzbedarfsplan beschrieben, festgelegt und geprüft. Für die Stadt Neumünster ist in diesem Jahr erstmals ein Brandschutzbedarfsplan durch die Verwaltung erarbeitet worden, denn die Aufstellung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Neumünster erfolgte bisher nur auf Grundlage von Erfahrungswerten ohne Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse wie Brandversuche, Brandstatistiken und Todesursachen bei Bränden. Diese Weiterentwicklung in der Gefahrenabwehrplanung entspricht den aktuellen Verfahrensweisen in Wissenschaft und Technik und kann zu einem Gefahrenabwehrsystem beitragen, welches in der Lage ist, die vorhandenen Gefahren abzuwehren.

Für die Bemessung einer Feuerwehr haben sich Qualitätskriterien auf Grund von wissenschaftlichen Erkenntnissen und einsatztaktischen Vorgehensweisen deutschlandweit etabliert. Diese Qualitätskriterien sind als anerkannte Regeln der Technik rechtlich bindend und so umzusetzen.

Die Verwaltung hat diese Thematik und die Notwendigkeit der Erstellung eines solchen Planes zusammen mit dem Ausschuss für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz besprochen und den Auftrag erhalten, die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr der Stadt Neumünster anhand des örtlichen Gefahrenpotentials zu prüfen und einen Brandschutzbedarfsplan zu erstellen. Dieser Plan soll die Grundlage des Verwaltungshandelns für die nächsten 10 Jahre bilden.

In dem vorliegenden Brandschutzbedarfsplan 2010 wurden alle aktuellen Qualitätsmerkmale für Feuerwehren in Städten nach bundesdeutschen und rechtsrelevanten Standards verarbeitet. Der Plan wurde gutachterlich geprüft und garantiert gem. Gutachten bei Umsetzung eine den örtlichen Verhältnissen angemessene, leistungsfähige Feuerwehr. Das dem Brandschutzbedarfsplan zugrunde liegende Hauptschutzziel „kritischer Wohnungsbrand“ und die beschriebenen personellen und zeitlichen Randbedingungen wurden durch die Verwaltung im Rahmen einer Stellungnahme des Fachdienstes Rechtsabteilung geprüft und sind für Neumünster maßgebend und zwingend anzuwenden.

Bei der Prüfung des Erreichungsgrades für das Schutzziel „kritischer Wohnungsbrand“ in Neumünster wurden nicht akzeptable Erreichungsgrade in der Schutzstufe 1 (Menschenrettung – Erfüllung in 75 % aller Fälle) und Schutzstufe 2 (Brandbekämpfung – Erfüllung in 62 % aller Fälle) am Tage festgestellt. Aus diesen Feststellungen resultiert Handlungsbedarf sowohl für die Selbstverwaltung als auch für die Verwaltung.

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wird der Ratsversammlung unter anderem über die Haushaltsvoranschläge vorgelegt.

**Durch den Beschluss der Ratsversammlung über den Brandschutzbedarfsplan ergeht der Arbeitsauftrag, die aufgezeigten Sicherheitsdefizite im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zu beseitigen und ein angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.**

Im Auftrag

**Dr. Taurus  
Oberbürgermeister**

**Dörflinger  
Stadtrat**

**Anlagen:**

**Brandschutzbedarfsplan  
Gutachten zum Brandschutzbedarfsplan  
Rechtsgutachten zur Verbindlichkeit der Schutzzielfestlegung**

Dr. Olaf Taurus  
Oberbürgermeister